Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle

Band: 21 (1953)

Heft: 5

Artikel: Gegensätze - auch in der Schweiz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-568555

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gegensätze — auch in der Schweiz

In der neuesten Nummer der Schweiz. Juristen-Zeitung, Jahrgang 1953, ist auf Seite 112 folgender Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 3. Oktober 1952 publiziert worden:

«Art. 194, Strafgesetzbuch. Freizusprechen ist der Angeklagte, der mit einem unmündigen Knaben von mehr als 16 Jahren beischlafähnliche Handlungen begeht, sofern der Geschädigte früher schon mit andern Männern gegenseitige Onanie betrieben hatte.»

Der schweizerische Rechtsanwalt, der uns auf dieses sehr wichtige Urteil aufmerksam macht, führt dazu aus: «Dieser Entscheid geht noch weiter als der vor einiger Zeit durch Herrn Dr. Krafft, Zürich, mitgeteilte, da es sich dort um einen jugendlichen Prostituierten handelte, während hier zum Freispruch schon die Tatsache genügte, dass der Junge sich vorher einmal «mit Männern eingelassen» hatte. Nur diese Auslegung wird ja auch in dem Sinne des Art. 194 STGB gerecht, wonach nur die Verührung strafbar ist. Wer schon verführt wurde, kann es nicht noch einmal werden. Das Bundesgericht hat mit seiner bisherigen Interpretation recht eigentlich das Gesetz verletzt.»

Wenn wir hier im «Kreis» dem noch nicht Volljährigen keinen Zutritt gestatten, selbst wenn er eindeutig gleichgeschlechtlich empfindet — (aus Gründen, die wir schon oft auseinandergesetzt haben) — so freuen wir uns doch über eine Rechtssprechung, die dem neuen Gesetz durchaus gerecht wird. Um so bestürzter lesen wir eine Zeitungsnotiz, die uns ein Berner Kamerad zustellt:

Endlich wagt es einer!

Nationalrat Dr. Emil Bösch, St. Gallen (unabh.), hat in der Frühjahrssession der eidgenössischen Räte folgende Motion eingereicht:

«Die seit der Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches bestehende Straflosigkeit der zwischen mündigen Personen männlichen Geschlechts begangenen widernatürlichen Unzucht hat auf den Gebieten des Jugendschutzes und der Verbrecherbekämpfung sich werste Nachteile nach sich gezogen.

In diesem Zusammenhang mahnen in einigen Kantonen auch gewisse Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens nachgerade zum Aufsehen. Der Bundesrat wird daher eingeladen, der Bundesversammlung über eine Revision von Art. 194 STGB Bericht und Antrag zu stellen.»

Hier handelt es sich um den Versuch, einen rechtsgültigen Gesetzesparagraphen, der seit zehn Jahren in Kraft ist und, wie wir schon verschiedentlich von massgebenden Stellen gehört haben, dem Erpressertum den Boden entzogen hat, ins Wanken zu bringen, zu verschärfen und damit wieder ähnliche Zustände zu schaffen, wie sie in den Ländern um uns fast jede Woche zur Genüge bekannt werden. Die Motion richtet sich zwar nicht gegen unsere Zeitschrift und die damit verbundene Abonnentenvereinigung, aber sie greift die Grundlage an, auf der Beides überhaupt erst möglich ist.

Wir haben in unserer Zeitschrift und an unseren Klubabenden schon zur Genüge betont, dass wir geschlechtliche Beziehungen zu Kindern verurteilen, mögen sie nun Knaben oder Mädchen betreffen, wobei noch zu sagen wäre, dass bei einem Mädchen weit mehr zerstört wird als bei einem Knaben je möglich ist, sofern eine Handlung nicht gerade zu körperlichen Verletzungen führt. Unlösbar mit unserem Geschlechtlichen ist und bleibt aber unsere Seele verhaftet und wenn das Geschlechtliche dem noch Jugendlichen in einer schmutzigen und seelenlosen Art begegnet, so bleibt es verwerflich, ob es vom Gesetz je erfasst wird oder nicht. Hier ist von Jahrtausenden her die persönliche Verantwortung das einzige Richtmass. Es gibt siebzehn- und achtzehnjährige Mütter, die später prächtige Frauen geworden sind und es gibt Mädchen dieses Alters, die durch einen gewissenlosen Freund zu Dirnen herabsanken. Es gibt Jünglinge, die vor ihrer Volljährigkeit einen Freund fanden, der Vaterstelle an ihm vertrat, ihn ausbilden liess und zu einem vortrefflichen Manne machte -- und es gibt junge Kerle, die durch frühzeitige Erlebnisse in der Strafanstalt endeten. Es lässt sich nie, in diesen entscheidenden Jahren, ein für alle gültiges Gesetz schaffen; in der Wirklichkeit wird immer wieder Höhe und Abgrund nebeneinander stehen und es ist in den Willen jedes Einzelnen gelegt, was er daraus macht. Dass der Jugendliche geschützt werden muss, der sich verletzt fühlt, dessen persönliches Recht angetastet wurde, ist wohl allen klar. Was soll aber eine Motion, die so formuliert: «Die . . . Straflosigkeit der zwischen mündigen Personen männlichen Geschlechts begangenen widernatürlichen Unzucht hat auf den Gebieten des Jugendschutzes... schwerste Nachteile nach sich gezogen ...!?!»

Seit wann muss der selbstverantwortliche junge Mann von Gesetzes wegen — («zwischen erwachsenen Männern») in seiner Geschlechtlichkeit geschützt werden? Kann er das nicht mit einer kräftigen Ohrfeige selbst besorgen, wenn in seiner Wesensart nichts zum mannmännlichen Eros neigt? Wieso soll hier der neue Paragraph des schweizerischen Strafgesetzbuches schädigend gewirkt, das jugendliche Verbrechertum begünstigt haben? Der Minderjährige, der die gleichgeschlechtliche Betätigung nicht will, ist ja geschützt, weit mehr als das Mädchen. Ist es nicht ein offenes Geheimnis, dass die Schwangerschaftsunterbrechungen bei minderjährigen Mädchen in erschreckendem Masse zugenommen haben? Wird hier nicht unendlich mehr zerstört als bei einem Achtzehnjährigen, der mit einem wirklichen Freund in gegenseitiger Zuneigung sich geschlechtlich entspannt? Ist es nicht heute so, dass die Welt trotz zwei furchtbaren Kriegen schon wieder übervölkert ist und die Lenker der Staaten, auch unseres Landes, eigentlich froh sein müssten, wenn Kinder nur von verantwortungsvollen Paaren gezeugt und geboren werden? Wann endlich wird man die Dinge so zu sehen wagen, wie sie wirklich sind? Könnte sich nicht doch langsam die Anschauung Bahn brechen, dass auch das Homoerotische in der Welt nicht sinnlos ist, wie einige Hochgelehrte behaupten, sondern gerade diese nicht zeugende Geschlechtlichkeit ihren Sinn haben kann im grossen Plan der Natur, vielleicht sogar eines Gottes? Wir jedenfalls wagen diese Frage zu stellen.

Die uns unverständliche Motion ist eingereicht; ob sie durch Straffälle, die auch wir verurteilen müssen, diktiert worden ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Wir können nur der Hoffnung Ausdruck geben, dass sie von Männern in Erwägung gezogen wird, die sich der Verantwortung einem vorurteilslosen Leben gegenüber bewusst sind. Wir können aber auch zum soundsovielten Male immer wieder nur erneut die Mahnung aussprechen, alles zu unterlassen, was dieser Motion auch nur die leiseste Begründung zur Aenderung des Gesetzes geben könnte. Wir müssen uns tausendmal mehr bewähren vor den Augen der Oeffentlichkeit als die Glücklicheren, deren Eros nicht fragwürdig erscheint durch immer wieder neue Entstellungen in eigenen und fremden Reihen. Bleiben wir uns immer bewusst, dass auch die grösste Freiheit, die jemals erreicht würde, nie das Eine ausschliesst, das den Menschen erst zu einem sittlichen Wesen macht: die Verantwortung dem Du gegenüber, die immer wieder in der christlichen Forderung mündet, dem Bruder auf dem Weg des Lebens nichts Böses zu tun, sondern ihn einzuschliessen in die Liebe, die grösser ist als wir selbst. — Rolf.